

17.12.87

EG - Fz - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 78/546/EWG zur Erfassung des Güter-
kraftverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik

KOM(87) 548 endg.; Ratsdok. 10022/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26.11.87 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Am 12. Juni 1978 hat der Rat eine Richtlinie zur Erfassung des Güterkraftverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik (78/546/EWG) verabschiedet ⁽¹⁾. Aufgrund dieser am 1. Januar 1979 in Kraft getretenen Richtlinie erhält die Kommission eine Reihe von Angaben sowohl zum innerstaatlichen als auch zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr.

Die Richtlinie sah die Lieferung der Daten auf jährlicher Basis vor. Ein Zeitabstand von einem Jahr zwischen den Datenlieferungen erscheint heute jedoch als zu lang, um die Bewegungen des Güterkraftverkehrs genau verfolgen und diese Angaben mit denen über andere Verkehrsträger, die in kürzeren Abständen als einem Jahr erhoben werden, vergleichen zu können. Es erscheint daher angebracht, die Lieferung bestimmter Daten auf vierteljährlicher Basis vorzusehen.

Nach der genannten Richtlinie beziehen sich die zu liefernden statistischen Daten auf den innerstaatlichen und den grenzüberschreitenden Verkehr mit in den Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeugen. Die Definitionen dieser Verkehrsarten umfassten nicht die Güterströme des Dreiländerverkehrs oder der Kabotage, also den Verkehr, bei dem Be- und Entladen ausserhalb des Zulassungslandes stattfinden und der entweder zwischen zwei Ländern oder innerhalb eines einzigen Mitgliedstaates stattfindet. Die Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik lässt es angemessen erscheinen, diese Güterströme mit Hilfe der statistischen Erhebung zu definieren und zu erfassen.

In der Richtlinie wurden die Mitgliedstaaten bereits aufgefordert, der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Formalitäten beim Warenaustausch innerhalb der Gemeinschaft und insbesondere beim Grenzübertritt zwischen Mitgliedstaaten möglichst weitgehend zu vereinfachen. Nach der Gemeinschaftsregelung, mit der die Angaben, die die Mitgliedstaaten beim innergemeinschaftlichen Handel verlangen können, ab 1. Januar 1988

(1) AB1. L 168 vom 26.6.78, S. 29

strikt begrenzt werden, haben die Mitgliedstaaten auf jede in dieser Regelung nicht vorgesehene statistische Erfassung zu verzichten, die beim Grenzübertritt innerhalb der Gemeinschaft noch besteht.

In der obengenannten Richtlinie sind eine Reihe von Drittländern einzeln aufgeführt. Dieses Verzeichnis weicht von ähnlichen Verzeichnissen in anderen Richtlinien über andere Verkehrsträger ab. Es erscheint angebracht, das Verzeichnis um einige Drittländer, die bisher unter einer Sammelrubrik "Sonstige europäische Länder" zusammengefasst waren, zu erweitern.

Entwurf für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 78/546/EWG zur Erfassung des Güterkraftverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Richtlinienentwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erscheint angezeigt, die Richtlinie 78/546/EWG des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zu ändern, um der Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik Rechnung zu tragen.

Die genannte Richtlinie sieht nur jährliche Daten vor, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Berichtsjahr zu übermitteln sind. Diese Daten müssen mit denen über andere Verkehrsträger verglichen werden, die monatlich oder vierteljährlich erhoben werden. Infolgedessen sollten bestimmte Daten vierteljährlich zur Verfügung stehen.

(1)

(2)

(3) ABL. Nr. L 168 vom 26.6.1978, S. 29

Die genannte Richtlinie sieht ausschliesslich die statistische Erfassung des innerstaatlichen und des grenzüberschreitenden Verkehrs vor. Dreiländerverkehr und Kabotage sind jedoch Verkehrsarten, die allem Anschein nach in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen werden. Daher erscheint es zweckmässig, diesen Verkehr statistisch zu erfassen.

In der erwähnten Richtlinie sind im Verzeichnis der Drittländer einige Ostblockstaaten nicht einzeln aufgeführt, sondern unter einer Sammelrubrik "Sonstige europäische Länder" zusammengefasst. Eine getrennte Aufführung dieser Länder erscheint für Vergleiche mit anderen Verkehrsträgern und zur besseren Überwachung der Gütersröme in diese Länder und aus diesen Ländern angebracht.

Ab 1. Januar 1988 ist die Liste der Angaben, die die Mitgliedstaaten beim innergemeinschaftlichen Handel verlangen können, streng begrenzt. Dies entspricht der Politik des Rates und der Kommission, die darauf gerichtet ist, die im innergemeinschaftlichen Handel geforderten Verwaltungspapiere weitestgehend abzuschaffen. Es empfiehlt sich daher, auf jegliche beim Grenzübertritt innerhalb der Gemeinschaft noch bestehende und in der Gemeinschaftsregelung nicht vorgesehene statistische Erfassung zu verzichten.

Es erscheint angezeigt, Artikel 9 der genannten Richtlinie aus das neue System der statistischen Erfassung anzuwenden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 78/546/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

"(c) zwischen zwei anderen Mitgliedstaaten oder zwischen einem anderen Mitgliedstaat und einem Drittland oder zwischen zwei Drittländern (nachstehend "Dreiländerverkehr" genannt);

(d) innerhalb des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats (nachstehend "Kabotage" genannt)."

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Drucksache 607/87

"(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst statistische Angaben über den in Artikel 1 vorgesehenen Verkehr mit in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeugen. Die Parameter des Verkehrs richten sich nach der Zugmaschine. Sind Zugmaschine und Trägerfahrzeug eines Fahrzeugzuges in verschiedenen Ländern zugelassen, so gilt als Zulassungsland des gesamten Fahrzeugzuges das der Zugmaschine".

3. Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die statistischen Angaben werden wie folgt aufgegliedert:".

4. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
ersetzt:

"(b) für den grenzüberschreitenden Verkehr, den Dreiländerverkehr und die Kabotage in Tonnen und Tonnenkilometern

- nach Werkverkehr und gewerblichem Verkehr;

- nach den in Anhang I aufgeführten 24 Gütergruppen;

- nach den in Anhang III aufgeführten Be- und Entladeländern, mit Ausnahme der Kabotage, die auf die Mitgliedstaaten beschränkt ist".

5. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in diesem Artikel genannten statistischen Angaben in Tabellen, die den Mustertabellen in Anhang IV entsprechen".

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel 4

Bei der Festlegung des Verfahrens für die Erfassung der statistischen Angaben über den grenzüberschreitenden Verkehr, den Dreiländerverkehr und die Kabotage verzichten die Mitgliedstaaten auf jegliche Formalitäten beim Grenzübertritt zwischen Mitgliedstaaten".

7. Dem Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die in den Tabellen C vorgesehenen Daten werden jedoch erstmals für das Jahr 1988 erhoben".

8. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor Ablauf des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres die Tabellen A, B und C5/C6 in Anhang IV und spätestens fünf Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums die Tabellen C1 bis C4 in Anhang IV".

9. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich die Erhebungsergebnisse sowie alle weiteren zweckdienlichen Informationen, über die sie verfügt".

10. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei der Festlegung ihrer Erhebungsmethode treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen, um hinsichtlich der Gesamtmengen, die im innerstaatlichen und im grenzüberschreitenden Verkehr, im Dreiländerverkehr und in der Kabotage befördert worden sind, zu ausreichenden Ermittlungsergebnissen zu gelangen. Sie übermitteln der Kommission jährlich Angaben über den Anteil der nicht erteilten Antworten und, mit Hilfe von Standardabweichungen oder

Zuverlässigkeitsintervallen, über die Zuverlässigkeit der Ergebnisse. Darüber hinaus teilen sie ihr Angaben über die für die Berechnung der Leistungen in Tonnenkilometern verwendete Methode mit".

11. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

Die Kommission veröffentlicht die zweckdienlichen statistischen Ergebnisse".

12. Artikel 8 entfällt.

13. Dem Artikel 9 wird folgender zweiter Absatz angefügt:
"Dieses System findet auch in den ersten drei Jahren der Durchführung der ab 1988 geänderten statistischen Erfassung Anwendung."

14. In Anhang III werden im Verzeichnis der Drittländer nach dem Wort "Finnland" folgende Wörter eingefügt:

"UdSSR
Polen
Ungarn
Rumänien
Bulgarien".

15. Anhang IV wird durch die Tabellen im Anhang dieser Richtlinie ergänzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1988 nachzukommen.

Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Strasse

Tabelle C1

(vierteljährlich)

Innerstaatlicher und grenzüberschreitender Verkehr nach Ländern und Verkehrsart

Tonnen

Land	Werkverkehr	Gewerblicher Verkehr	Insgesamt
A. Innerstaatlich			
Grenzüberschreitend (1):			
B. Empfang aus			
01			
02			
...			
...			
C. Versand nach			
01			
02			
...			
...			

Gesamtwerte:

EUR (B + C)
 Staatshandelsländer (B und C)
 Drittländer (B und C)
 B
 C
 A + B + C
 B + C

(1) Anhang III

Strasse

Tabelle C2

(vierteljährlich)

Innerstaatlicher und grenzüberschreitender Verkehr nach Ländern und Verkehrsart

Tkm

Land	Werkverkehr	Gewerblicher Verkehr	Insgesamt
A. Innerstaatlich			
Grenzüberschreitend (1):			
B. Empfang aus			
01			
...			
12			
EUR			
C. Versand nach			
01			
...			
12			
EUR			
A + B + C Insgesamt			
B + C Insgesamt			

(1) Mitgliedstaaten

Strasse

Tablele C3

(vierteljährlich)

Kabotage und Dreiländerverkehr nach Ländern und Verkehrsart

Tonnen

Land der				
Beladung	Entladung	Werk- verkehr	Gewerblicher Verkehr	Insgesamt
A. Kabotage				
01	01			
02	02			
...	...			
12	12			
Insgesamt				
B. Dreiländerverkehr				
01	02			
	03			
	04			
	05			
	...			
	Insgesamt 01			
02	01			
	03			
	04			
	05			
	Insgesamt 02			
...	...			
Insgesamt	01			
	02			
	03			
	04			
	05			
	...			
	Insgesamt			
C. A + B Insgesamt				

Gesamtwerte, Teil B (1) :

EUR

Staatshandelsländer

Drittländer

Insgesamt

(1) In die Spalten "Land der Beladung/Entladung" einzufügen

Strasse

Tabelle C4

(vierteljährlich)

Kabotage und Dreiländerverkehr nach Ländern und Verkehrsart

Tkm

Land der		Werk verkehr	Gewerblicher Verkehr	Insgesamt
Beladung	Entladung			
A. Kabotage				
01	01			
02	02			
...	...			
12	12			
Insgesamt				
B. Dreiländerverkehr (auf Mitglied- staaten beschränkt)				
01	02			
	03			
	04			
	05			
	...			
	12			
	Insgesamt 01			
02	01			
	03			
	04			
	05			
	...			
	12			
	Insgesamt 02			
...	...			
Insgesamt	01			
	02			
	03			
	04			
	05			
	...			
	12			
	Insgesamtl			
C. A + B Insgesamt				

Strasse

Tabelle C5/C6 (C5: Werkverkehr; C6: Gewerblicher Verkehr)

(jährlich)

Kabotage und Dreiländerverkehr nach Ländern und Gütergruppen

Tonnen

Land der		Gütergruppe (1)					
Beladung	Entladung	01	02	..		24	Tot.
A. Kabotage							
01	01						
02	02						
...	...						
12	12						
Insgesamt							
B. Dreiländerverkehr							
01	02						
	03						
	04						
	05						
	...						
	Insgesamt 01						
02	01						
	03						
	04						
	05						
	...						
	Insgesamt 02						
...	...						
Insgesamt	01						
	02						
	03						
	04						
	05						
	...						
	Insgesamt						
C. A + B	Insgesamt						

Gesamtwerte, Teil B (2):

EUR

Staatshandelsländer

Drittländer

Insgesamt

(1) Anhang I

(2) In die Spalten "Land der Beladung/Entladung" einzufügen

Finanzbogen

betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/546/EWG zur Erfassung des Güterkraftverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik

1. Anwendbare Haushaltslinie

(a) Nummer: Artikel 351 A

(b) Überschrift: "Statistische Erhebungen, Analysen, Verarbeitung und Verbreitung statistischer Informationen"

2. Rechtsgrundlage

Artikel 213 des Vertrags. Mit der vorliegenden Richtlinie sollen die in der Richtlinie 78/546/EWG des Rates zur Erfassung des Güterkraftverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik vorgesehenen Informationen ergänzt werden.

3. Beschreibung der Massnahmen

(a) Ziele: Erfassung harmonisierter und regelmässiger statistischer Daten über den Güterkraftverkehr in den zwölf Mitgliedstaaten.

(b) Zuständige Stellen:

Verantwortlich für die Erfassung der statistischen Daten sind die nationalen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten.

(c) Sonstige Hinweise:

Der Rat hat bereits die folgenden Richtlinien zum Güterverkehr genehmigt:

- Richtlinie 78/546/EWG des Rates vom 12. Juni 1978 zur Erfassung des Güterkraftverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik,

- Richtlinie 80/1119/EWG des Rates vom 17. November 1980 über die statistische Erfassung des Güterverkehrs auf Binnenwasserstrassen,

- Richtlinie 80/1177/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 über die statistische Erfassung des Eisenbahngüterverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik.

4. Rechtfertigung der Massnahme:

Die gemeinschaftsweite Harmonisierung der Statistiken des Güterkraftverkehrs auf vierteljährlicher und jährlicher Basis ist zur Entwicklung einer gemeinsamen Verkehrspolitik unerlässlich und kann nur mittels einer Richtlinie verwirklicht werden.

5. Finanzielle Auswirkungen der Massnahme auf die Interventionsmittel
Keine.

6. Finanzielle Auswirkungen auf Personalausgaben und Verwaltungsmittel

6.1 Befristete Massnahme:

540.000 ECU x 3 Jahre = 1.620.000 ECU

6.2 Die Finanzierung des Vorhabens durch die Gemeinschaft wird in den ersten drei Jahren in Form eines teilweisen Beitrags zu den jährlichen Kosten erfolgen, danach ist sie beendet.

6.3 Mehrjahres-Fälligkeitsplan

6.3.1 Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen:
Nichtgetrennte Mittel

6.3.2 Ausgaben
Mittelbedarf in ECU

1989	1990	1991	1992	Nachfolgend Haushalts- jahre
162.000	378.000 162.000	378.000 162.000	378.000	
INSGESAMT 162.000	540.000	540.000	378.000	keine

Sollte die vorliegende Richtlinie nicht am 1. Januar 1988 in Kraft treten können, würden sich die Jahresangaben entsprechend verschieben.

6.3.3 Berechnungsverfahren

Den Berechnungen liegen die im Zeitraum 1979-80-81 von neun Mitgliedstaaten verzeichneten Ausgaben (1.200.000 ECU) und die im Zeitraum 1986-87-88 von zwei Mitgliedstaaten verzeichneten Ausgaben (300.000 ECU) für statistische Erhebungen im Zusammenhang mit dem Güterkraftverkehr zugrunde.

7. Mögliche Auswirkungen auf die vorhandenen Mittel:

Keine.

8. Vorgesehenes Kontrollsystem:

(a) Von den einzelstaatlichen Verwaltungen durchgeführte Kontrolle der statistischen Erhebungen.

(b) Jährliche Kontrolle durch die Kommission vor Annahme der Ergebnisse.

9. Anmerkungen:

Wie unter Ziffer 6.1 angegeben, ist vorgesehen, die Massnahme auf drei Jahre zu befristen. Die Ausgaben würden jedoch, wie unter Ziffer 6.3.2 dargestellt, über vier Jahre gestaffelt.

Die von Mitgliedstaaten gesammelten jährlichen statistischen Daten werden nämlich dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften erst im jeweils folgenden Jahr übermittelt.

Jeder der genannten Zeiträume von einem Jahr erstreckt sich über Teile von jeweils zwei Kalenderjahren, wobei ein erster Betrag von 30% für das Ingangsetzen der Massnahme und die verbleibenden 70% für die Verarbeitung der Daten und die Lieferung der Ergebnisse bestimmt sind. Auf diese Weise soll für eine bessere Abwicklung der Zahlungen und für die Einhaltung der Regel der Jährlichkeit des Haushalts gesorgt werden, wodurch Mittelübertragungen und die verfrühte Bereitstellung von Mitteln vermieden werden können.

Hinweise zu den Auswirkungen bestimmter Gesetzgebungsakte auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und auf die Beschäftigung

1. Aus der Anwendung der Rechtsvorschrift erwachsende Verwaltungspflichten für die Unternehmen

Die Mitgliedstaaten genießen bei der Durchführung der statistischen Erhebung einen gewissen Bewegungsspielraum. Da die Kommission jedoch auf die Abschaffung aller Verfahren hinarbeitet, die beim Handel innerhalb der Gemeinschaft Verwaltungspapiere erforderlich machen, greift die Mehrzahl der Mitgliedstaaten auf Stichprobenerhebungen bei den Haltern von Nutzfahrzeugen zurück.

2. Vorteile für die Unternehmen

Die meisten Verkehrsunternehmen sind den Berufsverbänden angeschlossen. Im Hinblick auf das Ziel der Schaffung des gemeinschaftlichen Verkehrsmarktes sind die Verbände an einer Transparenz dieses Marktes sehr interessiert, da sie so die Interessen ihrer Mitglieder besser wahrnehmen können. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Verfügbarkeit von vierteljährlichen, also aktuellen Daten und von Daten über bestimmte Verkehrsarten, die bislang nicht erfasst wurden, den Unternehmen reale Vorteile bringen.

3. Nachteile für die Unternehmen

Der Übergang von jährlichen zu vierteljährlichen Daten wird eine verstärkte Planungsarbeit eher seitens der nationalen statistischen Ämter erfordern, soweit dies überhaupt nötig sein wird, denn einige Mitgliedstaaten verfügen aus internen Gründen bereits über solche Daten. Die Erweiterung der Richtlinie auf bestimmte neue Verkehrsarten könnte für einige Firmen zwar einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeuten. Erheblich vermindert wird dieser jedoch durch die Tatsache, dass die Erhebungen in Form von Stichproben erfolgen, d.h. nur ein minimaler Prozentsatz der Unternehmen wird befragt, und dadurch, dass diese Stichprobenerhebungen in der Regel auf dem Grundsatz "Fahrzeug-Woche" beruhen, wodurch der Umfang der verlangten Informationen beträchtlich eingegrenzt wird.

4. Auswirkungen auf die Beschäftigung

Wie unter 3. ausgeführt, wurde für die Erhebungen die Form der Stichprobe und der Grundsatz "Fahrzeug - Woche" gewählt, damit den Unternehmen eine möglichst geringe Belastung entsteht. Die Auswirkungen auf die Beschäftigung werden daher mit Sicherheit unbedeutend bleiben.

5. Hat es eine vorherige Abstimmung mit den Sozialpartnern gegeben?

Der Ausschuss für Verkehrsstatistik und seine Arbeitsgruppen setzen sich in der Regel ausschliesslich aus Vertretern der betroffenen Ministerien und der nationalen statistischen Ämter zusammen. Es ist jedoch Tradition, dass die Berufsverbände auf europäischer Ebene zu den Sitzungen eingeladen und über alle Arbeiten auf dem laufenden gehalten werden.

6. Gibt es eine weniger zwingende Alternativlösung?

Wie das Erfahrung gezeigt hat, bietet ein Gesetzgebungsakt mehr Garantien dafür, dass vollständige und vergleichbare Daten erzielt werden können.

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/546/EWG zur Erfassung des **Güterkraftverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik**
KOM(87) 548 endg.; Ratsdok. 10022/87
- Drucksache 607/87 -

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG, 79/1026/EWG und 80/154/EWG für die **gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise** des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie der Richtlinien 75/363/EWG, 78/1027/EWG und 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, des Tierarztes und der Hebamme
KOM(87) 577 endg.; Ratsdok. 10251/87
- Drucksache 608/87 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.